



Nr. 19 / 23. September 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt

239

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Gräfelfing nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentlichkeitsbeteiligung

244

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

242

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Planegg nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentlichkeitsbeteiligung

245

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

242

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt

Vom 21. September 2011

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); A 94 München – Pocking (A 3); Abschnitt Ampfing – Erharting; Bau-km 61+040 bis Bau-km 65+000; Änderung der Entwässerung; Keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

243

Aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1
Änderungen

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Verbandsversammlung am 5. Oktober 2011

243

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt vom 3. Oktober 1986 (RABl OB S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2009 (OBABl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird „Haushaltsjahres“ ersetzt durch „Wirtschaftsjahres“.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird „Art. 46 Abs. 2 KommZG“ ersetzt durch „Art. 44 Abs. 3 KommZG“.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Gauting nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung

244

„Der Zweckverband hat die Aufgabe eine Zentralkläranlage zu erstellen und zu betreiben und in ihr die aus dem Bereich seiner Mitglieder zugeführten Abwässer zu reinigen. Die Zentralkläranlage ist als optimierter Regiebetrieb des Zweckverbands organisiert.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird „zwei Verbandsmitgliedern“ ersetzt durch „einem Verbandsmitglied“.

5. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

6. In § 11 Nr. 3 werden die Worte „der Jahresrechnung“ ersetzt durch „des Jahresabschlusses“ und „derselben“ durch „desselben“.

7. In § 14 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsvorsitzenden“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

8. § 15 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„für Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten/innen der dritten und vierten Qualifikationsebene;“

9. In § 18 Abs. 3 wird „§ 11 Absatz 1“ durch „§ 11“ ersetzt.

10. § 18 Abs. 8 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten/innen der ersten und zweiten Qualifikationsebene, sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten des TVöD.“

11. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer (Art. 39 KommZG). Der Verbandsausschuss bestellt einen Betriebsleiter für die Betriebsführung der Zentralkläranlage.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsführer durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,

2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG

zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsführer Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbands nach außen berechtigt.

(4) Der Geschäftsführer sowie der Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.“

12. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands sind gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 88 Abs. 6 GO die Vorschriften des Abschnittes 2 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung insoweit entsprechend anzuwenden, als dies nach den weiteren Vorschriften der Verbandssatzung über die Verbandswirtschaft (§§ 22 bis 25) erforderlich ist und soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.“

13. Es wird folgender § 22 Abs. 2 eingefügt:

„Der Haushaltssatzung sind als Anlagen ein Wirtschaftsplan des Zweckverbands, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht, ein Auszug aus dem Stellenplan nach § 5 der KommHV-Doppik sowie ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.“

14. § 22 Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.“

15. Der bisherige § 22 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

16. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Investitions- und Betriebskostenumlagen. Diese werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde. Ist bereits während des Wirtschaftsjahres absehbar, dass die festgesetzten Umlagebeträge nicht in der vorgesehenen Höhe benötigt werden, so soll auf die Erhebung zur Vermeidung von Überschüssen verzichtet werden. Ergibt sich für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr ein Überschuss, so werden die zu viel erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des folgenden Wirtschaftsjahres angerechnet.

Investitionskosten

(3) In das Klärwerk können Abwässer bis zu insgesamt 900 l/s bei Trockenwetter eingeleitet werden (Trockenwetter-Abwassermenge). Davon entfallen auf die Verbandsmitglieder

Stadt Ingolstadt	722,385 l/s
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	160,525 l/s

Die Gemeinde Böhmfeld leitet gemäß Zweckvereinbarung vom 21.11.2006 6,950 l/s ein.

Die Gemeinde Hitzhofen leitet gemäß Zweckvereinbarung vom 09.02./14.02.2009 ab dem 01.01.2009 10,140 l/s ein.

(4) Für Investitionen zur weitergehenden Abwasserreinigung, Betriebsanlagenänderung und -erneuerung ist folgender Umlageschlüssel maßgebend:

Stadt Ingolstadt	722,385/900
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	160,525/900
Gemeinde Böhmfeld	6,950/900
Gemeinde Hitzhofen	10,140/900

(5) Bei Kapazitätserweiterungen ist die Trockenwetter-Abwassermenge insgesamt und für jedes Verbandsmitglied neu festzusetzen. Die mit der Kapazitätserweiterung verbundenen zusätzlichen Trockenwetter-Abwassermengen bilden den Umlageschlüssel für die Investitionskosten.

(6) Für die Entrichtung der Investitionskostenumlage ist der Baufortschritt der in der Zentralkläranlage vorgenommenen Baumaßnahmen (Ausgaben für getätigte Investitionen) maßgebend. Zur Liquiditätsdisposition sollen die Mitglieder und Einleiter frühzeitig von den Zahlungsterminen unterrichtet werden. Auf Antrag können Investitionskostenumlagen an Stelle einer Barzahlung der Verbandsmitglieder vom Zweckverband mit der Aufnahme von Darlehen finanziert werden. Den Schuldendienst haben die Verbandsmitglieder, die eine Darlehensfinanzierung gewählt haben, dem Zweckverband anteilig im Verhältnis der sich nach den Absätzen 3 und 4 zu errechnenden Investitionskostenumlagen zu erstatten.

(7) Investitionskosten für Kapazitätserweiterungen oder sonstige Änderungen der Zentralkläranlage, die ausschließlich oder überwiegend nur von einem Teil der Verbandsmitglieder veranlasst wurden, sind anteilmäßig von diesen zu tragen. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Betriebskosten

(8) Die laufenden Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Um-

legungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeführten Trockenwetter-Abwassermengen. Diese werden aus den gemessenen Abwassermengen nach Abzug der Niederschlagswassermengen nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bestimmt.

(9) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben: die Höhe des nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll), die im vorletzten Jahr insgesamt zugeführte Abwassermenge sowie die hieraus ermittelte Trockenwetter-Abwassermenge (Berechnungsgrundlage), der Betriebskostenumlagebetrag, der auf 100 cbm der im vorletzten Jahr zugeführten Trockenwetter-Abwassermenge trifft (Umlagesatz), die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied bzw. jeden Einleiter.

(10) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zur Messung der Abwassermengen erforderlichen Geräte auf ihre Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Mengennessgeräte jederzeit zu überprüfen.

(11) Die Betriebskostenumlage wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig. Soweit eine Abwasserabgabe zu entrichten ist, so wird abweichend von Satz 1 die Umlage darauf in dem Monat fällig, in dem auch die Abwasserabgabe zu entrichten ist. Werden die Betriebskostenumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen erhoben werden. Diese betragen für jeden Monat ein Halb von Hundert.

(12) Ist die Betriebskostenumlage zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, gilt vorläufig die im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzte Betriebskostenumlage. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr sind die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.“

17. § 24 erhält folgende neue Fassung:

„Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.“

18. § 25 erhält folgende neue Fassung:

„§ 25 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Die Vorprüfung nach den §§ 103 und 106 GO wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt als Sachverständiger für die örtliche Prüfung vorgenommen. Diese umfasst auch die Abschlussprüfung. Der Bericht über die Rechnungsprüfung ist der Verbandsversammlung zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen. Die Ver-

bandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

19. In § 28 Abs. 3 wird in Satz 1 „§ 23 Abs. 1 mit 3“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 4 bis 7“. In Satz 2 wird das Wort „steuerbegünstigte“ durch „gemeinnützige“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.
Ingolstadt, 21. September 2011
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 21. September 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Kommunales Förderwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung vom 23. September 2011

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von Schul- und Schulsportanlagen sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2012 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

25. November 2011

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen

zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05031/>

Aufzuführen sind nur die **Schul- und Schulsport-**Maßnahmen, für die im Jahr 2012 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu diesem Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2012 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2013 möglich sein wird.

München, 29. August 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

A 94 München – Pocking (A 3);

Abschnitt Ampfing – Erharting; Bau-km 61+040 bis Bau-km 65+000;

Änderung der Entwässerung;

Keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Bekanntgabe vom 20. September 2011
32-4354.0-249**

Die Autobahndirektion Südbayern plant Änderungen am Konzept zur Entwässerung der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Ampfing und Erharting.

Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 31. August 2011 Planunterlagen zugeleitet mit der Bitte um Feststellung, dass gemäß Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens entfallen kann.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2702 eingeholt werden.

München, 20. September 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 5. Oktober 2011, 9:30 Uhr, findet im Bürgerzentrum der Gemeinde Burgkirchen, Großer Saal, Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, eine Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden

2. Grußworte:

Bürgermeister Dr. Stephan Merz, Gemeinde Burgkirchen
Landrat Erwin Schneider, Landkreis Altötting

3. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 25. November 2010

4. Sachstand zur Landes- und Regionalplanung

5. Überprüfung der räumlichen Abgrenzung der Planungsregionen

6. Sonstiges, Wünsche und Anfragen.

Achtung wichtiger Hinweis:

Diese Sitzung ersetzt nicht die für den 8. November 2011 angekündigte Verbandsversammlung! Dort wird u. a. der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter gewählt sowie über die Fortschreibung des Kapitels Energie des Regionalplans beraten.

Traunstein, 6. September 2011
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat und Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Gauting nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 23. September 2011
50-8716.2-STA-1-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmschG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Gauting den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Gauting gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. w. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Gauting öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 26. September 2011 bis einschließlich 28. Oktober 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

- bei der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Zimmer 203 und 204, jeweils Montag zwischen 7:00 Uhr und 12:00 Uhr, Dienstag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr und Donnerstag auch zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Gauting

oder

- der Gemeinde Gauting (www.gauting.de) unter Rathaus, Verwaltung & Politik, Bekanntmachungen

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 11. November 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Gauting“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 23. September 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Gräfelfing nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 23. September 2011
50-8716.2-ML-2-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmschG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Gräfelfing

den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Gräfelfing gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. w. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Gräfelfing öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 26. September 2011 bis einschließlich 28. Oktober 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Gräfelfing, Ruffiniallee 2, 82166 Gräfelfing, 1. Stock, Zimmer 17 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mittwoch und Donnerstag zwischen 15:30 Uhr und 18:00 Uhr).

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Gräfelfing

oder

- der Gemeinde Gräfelfing (www.graefelfing.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 11. November 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Gräfelfing“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 23. September 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Planegg nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 23. September 2011
50-8716.2-ML-6-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Planegg den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Planegg gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. w. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Planegg öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 26. September 2011 bis einschließlich 28. Oktober 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Planegg, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, Zimmer 114, jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich am Dienstag zwischen 15:00 Uhr und 19:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Planegg

oder

- der Gemeinde Planegg (www.planegg.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 11. November 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Planegg“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 23. September 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident